

S Änderung

Die Gemeinde Paunzhausen, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 13 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 4, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 Abs. 3 i.V. mit Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. IS.127), des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17. Mai 1990 (BGBl. S. 926), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVGl. S. 161) und der Planzeichenverordnung 1990 diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Paunzhausen-Süd"

§ 1

- (1) Auf dem Grundstück Fl.Nr. 182/5 der Gemarkung Paunzhausen wird die überbaubare Grundstücksfläche, die Firstrichtung der zu errichtenden baulichen Anlagen sowie die Flächen für Garagen gemäß dem beiliegenden Plan vom 20.02.92 festgesetzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit durch diese Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Paunzhausen-Süd" i.d.F. vom 01.04.1985 (genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 30.07.1985, Az. 53-610-10/20 Kl/rr, ortsübliche Bekanntmachung am 12.11.85) weiter.

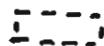
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Planzeichenerklärung



Baugrenze



Garagen

Stellplätze



Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Paunzhausen Süd" für die Fl.Nr. 182/5, Gemarkung Paunzhausen

Das von der Änderung betroffene Grundstück FlNr. 182/5 (Grundstücksfläche 1385 qm) kann lt. Bebauungsplan mit einem Einzelhaus bebaut werden. Das Verhältnis der möglichen Bebauung zur Grundstücksgröße ist auf Grund der Wohnungsnot und der Nachfrage nach Bauplätzen nicht mehr vertretbar. Zudem sind alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wesentlich kleiner (ca. 450 - 600 qm) als die von der Änderung betroffene Fläche.

Folgende Änderung wird deshalb vorgenommen:

Die Einzelhausbebauung für die Fl.Nr. 182/5 entfällt.
Auf dem Grundstück werden 3 Reihenhäuser (3 Wohneinheiten) errichtet.

Die Firstrichtung ist von Nord nach Süd ausgerichtet.

Die Firstrichtung der Nebengebäude (3 Garagen) verläuft von Ost nach West.

Paunzhausen, den 08.03.1993

Daniel,
1. Bürgermeister